

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
 Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19103/034-2016  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-462.203/0008-VIII/B/9/2016	Mag. Andreas Haiden	12353		12. April 2016

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. April 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):**

Grundsätzlich:

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rah-

men der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“). Der Entwurf verfolgt das Ziel, klarere und übersichtlichere Strukturen zu schaffen, um ein leichteres Verständnis der komplexen Rechtsmaterie zu ermöglichen. Diesem Anliegen wird der Entwurf im Bereich der sogenannten „Verbindungsstellenregelung“ und im Bereich der Haftungsbestimmungen nicht gerecht. Darüber hinaus erscheinen die Haftungsbestimmungen für den öffentlichen Auftraggeber zu weitgehend.

#### Zu § 8:

Es ist unklar, ob diese Haftungsbestimmung auch für öffentliche Auftraggeber gilt.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

#### Zu § 9 Abs. 4:

Diese Bestimmung sieht für den Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht des Werklohns für die Dauer der Haftung vor. Diese Bestimmung scheint in Widerspruch zu Art. 4 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 48, S. 1, („Zahlungsverzugsrichtlinie“) zu stehen, welche die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen für Schuldner grundsätzlich auf 30 Kalendertage beschränkt.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist erforderlich.

#### Zu § 10:

Entgegen der Überschrift betrifft diese Haftungsbestimmung auch die Haftung des öffentlichen Auftraggebers und des Sektorenauftraggebers. Die verschuldensunabhängige Haftung tritt gerade dann ein, wenn z. B. ein Generalunternehmer nach dem Vergaberecht unzulässige Subvergaben vorgenommen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die verschuldensunabhängige Haftung in diesen Fällen auch für den öffentlichen Auftraggeber gelten soll.

Die verschuldensunabhängige Haftung für den öffentlichen Auftraggeber sollte entfallen, weil diese in keiner Weise sachlich begründbar ist.

Weiters ist die im letzten Satz des § 10 Abs. 1 enthaltene Regelung betreffend Subunternehmer im Hinblick auf Abs. 3 unklar.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu §§ 17, 40, 43, 44, 46, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 59 und 65:

Eine Aufgabenwahrnehmung („Verbindungsstellenregelung“ bzw. zuständige Behörde nach § 40) durch die Ämter der Landesregierungen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Im § 17 Abs. 6 wird die „Verbindungsstellenregelung“ zwischen dem örtlich zuständigen Amt der Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen aufgeteilt. In den Erläuterungen zu § 17 wird unter anderem auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Stelle einzurichten, die zentrale Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennimmt und weiterleitet sowie Behörden und Stellen im Inland bei der Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden über IMI unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, warum die „Verbindungsstellenregelung“ auf mehrere Stellen aufgeteilt werden soll. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum die Ämter der Landesregierungen die „Verbindungsstellenregelung“ für das Bundesverwaltungsgericht, den Verwaltungsgerichtshof, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie für das Kompetenzzentrum LSDB (Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-bekämpfung) wahrnehmen soll.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Ämter der Landesregierungen Unterstützungsleistungen für inländische Verwaltungsbehörden und Gerichte zu erbringen haben, andererseits unter anderem Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten von den Ämtern der Landesregierungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten sind (§ 40). Auch das Auskunftersuchen für den Fall, dass die ersuchte ausländische Behörde nicht innerhalb eines Monats mitteilt, welche Maßnah-

men sie veranlasst hat, wie auch die Veranlassung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen eines anderen EU- oder EWR-Vertragsstaates über das Landesgericht würde in den Aufgabenbereich der Ämter der Landesregierungen fallen.

Die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung ist zentrale Anlaufstelle für alle einlangenden Entsende- oder Überlassungsmeldungen. Diese Stelle verfügt über das notwendige Fachwissen und ist schon jetzt „Datendrehscheibe“, indem sie hinsichtlich der Entsende- oder Überlassungsmeldungen eine Datenbank führt bzw. zur Weiterleitung von Entsende- oder Überlassungsmeldungen an zuständige Stellen verpflichtet ist (vgl. § 19 Abs. 2). Im Sinne einer einheitlichen Systematik sollte auch bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation eine zentrale Stelle eingerichtet werden.

Gleiches gilt sinngemäß für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten (§ 40). Die zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen wäre für die Aufgabewahrnehmung („Verbindungsstellenregelung“ bzw. zuständige Behörde nach § 40) wegen ihrer zentralen Stellung geeignet. Das Bundesministerium für Finanzen verfügt zudem auch über entsprechende Erfahrung im Rahmen des IMI-Pilotprojekts zur Entsende-richtlinie.

Im Zusammenhang mit der Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen wie auch der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist festzustellen, dass diese Angelegenheiten kompetenzrechtlich dem Bund zuzuordnen und von einer zentralen Bundesstelle durchzuführen sind.

#### Abschließend:

Es wird die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen als Verbindungsstelle bzw. als zuständige Behörde für die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zustellung und Vollstreckung von Strafentscheidungen abgelehnt und die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene befürwortet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

-----

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)